



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ueber Discontogesellschaften.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ueber Discountgesellschaften.

Wo die socialen und die politischen Zustände der nützlichen Thätigkeit freie Bewegung, den Personen und dem Eigenthum Schutz und Sicherheit gewähren, wo eine zahlreiche Bevölkerung, mit Fertigkeiten, Capital und Unternehmungsgeist ausgerüstet, durch Production und Handel ihre Lage zu verbessern, ihre Macht zu stärken und im Weltverkehr mit andern zu wetteifern strebt, wo sich in ihr der Trieb regt, zu solchen Zwecken die Kräfte vieler zu vereinigen: da erscheint der Credit, gründet seine Anstalten, erschafft seine Zeichen und vermittelt einen Verkehr, wie es die alleinige Hilfe des Geldes von ferne nicht vermocht haben würde. Er nimmt nicht dem einen, was er dem andern gibt, er setzt das Vertrauen an die Stelle der List und Gewalt und leistet der Gesellschaft weit mehr, als die rohen Mittel der Skaven- und Frohdienste, der Eroberungen und Erpressungen jemals denen eingebracht haben, die sich derselben bedienen konnten.

Der Credit verrichtet zweierlei: er schafft Capital von einem Ort zum andern, und er trennt den Zeitpunkt des Kaufens von dem des Bezahlens, indem er die niedergeschriebene Forderung des Gläubigers verkäuflich und umlaufsfähig macht. Er bringt sonach nicht unmittelbar neue Werthe hervor, aber er bewirkt, daß solche in größerer Menge hervorgebracht und eingesetzt werden können, als ohne seine Hilfe möglich sein würde.

Der Credit kann also nicht kommen vor seiner Zeit und er kann keine Wunder thun; er läßt sich nicht schenken, sondern er will verdient sein. Er setzt eine bereits vorgeschrittene volkwirthschaftliche Entwicklung voraus, die, wie jede andre, von vorn anfängt, und es ist ebensowenig möglich, unter allen Umständen durch Creditzeichen den Wohlstand zu verschaffen, als einen Wilden dadurch zum Gelehrten zu machen, daß man ihm eine Bibliothek zur Verfügung stellt.

In der neueren Gestaltung des Weltverkehrs bildet der Credit einen wesentlichen Bestandtheil neben der Vermehrung und Beschleunigung der Verbindungen und dem Hereinziehen bisher unbeachteter Länder in die stets sich erweiternden Kreise der Menschen- und Güterbewegung. Er hat, namentlich auch in Deutschland, seine volle Ausbildung noch nicht erreicht, aber er strebt, den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, zu genügen, indem er neben den älteren immer neue Organe schafft, zu denen sich zahlreiche Theilnehmer aus allen Classen der Bevölkerung vereinigen.

Die meisten Creditanstalten, die am besten gerathenen, sind zur Abhilfe drückender Uebelstände, localer oder allgemeiner Natur, geschaffen worden, wie Finanzverlegenheiten der Staaten, Ueberschuldung des Grundbesitzes, Münz-

verwirrung, Wucher. Das Beispiel ihres Nutzens reizte zur Nachahmung, die Concurrnz im großen Verkehr nöthigte dazu. Unter den mißlungenen Versuchen und den Ausartungen erscheinen vorzugsweise solche Pläne, die weniger einem wirklichen Bedürfnisse als einer Staatskünstelei oder bloßer Gewinnspeculation ihre Entstehung verdanken. Solche Beispiele dienten lange Zeit als Unterlage den Argumenten, welche die Creditanstalten überhaupt als gefährlich oder mindestens als überflüssig darzustellen pflegten, und den Dädalus nicht fliegen lassen wollten, damit Ikarus nicht zu Grunde gehe.

Die Einrichtung, deren hier gedacht werden soll, ist nach Mustern geschaffen, die sich als Mittel zur Erhaltung und Förderung zahlreicher Geschäfte in Zeiten der Noth bewährt haben und ihrer bleibenden Nützlichkeit halber beibehalten wurden. Sie hat im abgelaufenen Jahre die Probe einer schweren Handelskrise mit dem besten Erfolge bestanden, während sie von den Instituten des Staates nichts weniger als freundlich behandelt wurde; außer ihrer Gemeinnützigkeit ist nun auch die Richtigkeit der Grundsätze des Organismus und der Leitung bewiesen, und sie geht nun der Erweiterung, deren sie fähig ist, mit sicheren Schritten entgegen.

Die Discontogesellschaften sind französischen Ursprungs, und ihre älteren Classen gehören in die Vorgeschichte der französischen Bank. Nach den Revolutionen von 1830 und 1848 wurden aus öffentlichen Geldern, verstärkt durch Privatunterzeichnungen, nationale Discontocomptoirs ausgestattet, um während der Geschäftsstockung dem Handel eine vorübergehende Aushilfe zu gewähren. Ein Gesetz vom 17. Octbr. 1830 beschränkte ihre Dauer auf die erste Hälfte des Jahres 1834; sie wurde für das Comptoir von Paris bis zum 30. September 1832 verlängert, wo dasselbe seine Geschäfte einstellte. Im Jahre 1848 wurden aus Mitteln des Staates, der Stadtgemeinden und der Privattheilnehmer abermals nationale Discontocomptoirs in Paris und in einigen sechzig Departementsstädten errichtet, anfänglich auf die Dauer von drei Jahren. Die Antheile des Staates (in Schatzscheinen) und der Städte (in Gemeindeobligationen) an dem Grundcapitale mußten bis zur Liquidation unberührt bleiben und durften alsdann nur zur Deckung etwaiger Verluste der Gläubiger verwendet werden, wovon jedoch kein einziges Beispiel vorgekommen ist. Staat und Gemeinden brachten sonach das Vertrauen, die Actionäre die Betriebsmittel. Doch erhielt jedes Comptoir bei Eröffnung seiner Geschäfte noch einen Vorschuß vom Staate gegen Verzinsung mit 4%; die hierfür verwendete Summe belief sich auf 15 bis 16 Millionen Franken. Im Jahre 1854 hatten fast alle Comptoirs die Vorschüsse der Staatskasse erstattet; nur das Comptoir von Paris behielt seine drei Millionen.

Die Geschäftsleitung führte ein von den Actionären gewählter Verwaltungsrath, aus dessen Mitgliedern die Regierung den Director ernannte, der

aber in seinen Handlungen an die Zustimmung des Collegiums gebunden war. Die städtische Behörde übte ein Oberaufsichtsrecht.

Das Hauptgeschäft dieser Anstalten war das Discontiren von Handelseffecten. Einige Comptoire beschränkten sich auf Wechsel, die in bestimmten französischen Städten zahlbar waren, andere nahmen alle in Frankreich zahlbaren, manche auch Wechsel auf bestimmte auswärtige Plätze, noch andere endlich discontirten auch Wechsel auf das Ausland überhaupt. Die zulässige Frist bis zur Verfallzeit wechselte von 60 bis 405 Tagen; das Comptoir in Lyon beschränkte sein Maximum auf 45 Tage, jenes in Metz discontirte bis zu 150, das in Nancy bis zu 180 Tagen. Alle nahmen Wechsel mit zwei Unterschriften, auch mit einer, dann aber nur mit einem weitem Unterpfand, sei es in Waaren oder in einem Guthaben in laufender Rechnung. Der Discontosatz wurde von dem Verwaltungsrathe bestimmt und war verschieden, je nach den Plätzen, an denen die Wechsel zahlbar waren und nach den Verhältnissen des Augenblicks. Außer dem Discontogeschäfte durften die Comptoire auch alle übrigen Operationen vornehmen, welche den Umsatz der Handelseffecten erleichtern, wie: Einziehung von Forderungen ihrer Correspondenten, Eröffnung laufender Rechnungen u. dgl. — In Paris wurden, lediglich aus Privatmitteln, Untercomptoire eingerichtet, welche die Garantie für die Effecten übernahmen, welche das Hauptcomptoir discontirte. Diese beliefen sich 1851 auf 219,177 Stücke mit einem Betrage von mehr als 195 Millionen Franken. Das Actiencapital hatte sich auf 4,230,000 Fr. gehoben.

Nach Ablauf der drei Jahre, für deren Dauer die Gesellschaften gegründet waren, hatten im Anfange 1852 einstweilen 42 ihren Bestand provisorisch verlängert, oder sich für drei weitere Jahre reconstituirt, und die zu vorübergehender Hilfe getroffene Einrichtung erhielt sich überall, wo sie einem lebhaftern Verkehre zum bleibenden Bedürfnisse geworden war.

Das Beispiel Frankreichs fand sofort Nachahmung in Belgien, indem sich 1848 in Brüssel eine Gesellschaft unter dem Namen „Creditverein“ (Union du crédit) zu dem Zwecke bildete: durch Disconto dem Handel, der Industrie, dem Ackerbau, überhaupt den Arbeitern aller Classen nach Maßgabe ihrer materiellen und moralischen Zahlungsfähigkeit, die ihnen nöthigen Capitalien zu verschaffen. Die Gesellschaft erhielt ohne Schwierigkeit die königliche Genehmigung, wurde von dem Könige patronisirt, von den Banken unterstützt, und ihre Geschäfte nahmen einen guten Fortgang.

Das Beispiel dieser Brüsseler Gesellschaft veranlaßte einige Bewohner von Berlin, auf Anregung des verdienstvollen vormaligen Chefs der preussischen Bank, Herrn David Hansemann, im Sommer 1850 zu dem Versuche, eine ähnliche Gesellschaft zu bilden. Sie erhielten jedoch nicht die königliche Genehmigung, weil sie auf Bedingungen nicht eingehen konnten, welche die

Anstalt lebensunfähig gemacht haben würden. Dahin gehört die Bedingung: verzinsliches Geld nicht annehmen zu dürfen. Ein solches Verbot steht implicite in den Normativbestimmungen zur Errichtung von Privatbanken vom 25. September 1848, wonach denselben gestattet wird, unverzinsliches Geld anzunehmen, und ist eine der Beschränkungen, welche das Aufkommen von Privatbanken in Preußen bis jetzt verkümmert haben. Es heißt in der That eine Creditanstalt lähmen, wenn man ihr verbietet, unbeschäftigtes Capital zu nützlicher Verwendung überzuführen. Die Gründer ließen sich jedoch nicht abhalten, ihr Ziel auf einem andern Wege zu verfolgen. Sie errichteten durch Vertrag vom 6. Juni 1851 eine Handelsgesellschaft, welche einer Concession nicht bedarf, mit der Firma: Disconto-Gesellschaft in Berlin. Sie hat Geschäftsinhaber — bis jetzt nur einen, Hrn. D. Hansemann — und Mitbetheiligte, welche als stille Theilnehmer bezeichnet werden. Ihr Zweck ist: „die kleineren Gewerbetreibenden durch Gewährung des Credits, den sie nach Maßgabe ihres Fleißes, ihrer Geschäftsführung und ihres Vermögens verdienen, und dennoch anderweitig schwer erlangen, zu unterstützen; sodann aber auch, zeitweise disponibles Geld der Gewerbetreibenden und Capitalisten rentbar zu machen, und es wiederum den Gewerbetreibenden, die es nützlich anwenden können, durch Gewährung von Personalcredit zuzuführen, wie es die schottischen Banken mit dem besten Erfolge zu thun pflegen.“

Die Gesellschaft wird repräsentirt durch die Generalversammlung, die Organe der Verwaltung sind: der Verwaltungsrath und die Direction. Die Aufnahme von Mitgliedern und die Festsetzung ihrer Geschäftsanteile geschieht auf den Antrag einer Aufnahmecommission durch übereinstimmende Beschlüsse der Direction und des Verwaltungsraths. Der Geschäftsanteil eines Mitgliedes darf nicht unter 200 und nicht über 20,000 Thaler betragen. Ein Zehntel wird baar eingezahlt; bis zur Höhe des Ganzen kann die Gesellschaft einem Mitgliede Credit gewähren. Dies geschieht mittelst Discontirung von Wechseln, oder in laufender Rechnung. In letzterm Falle, sowie bei Discontirungen ohne hinzutretende Sicherheit, hat das Mitglied einen Wechsel bis zur Höhe des Creditbetrags zu hinterlegen, weil überhaupt nur Wechselcredit gegeben wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht volle 40% der Geschäftsanteile als Creditgewährung in Anspruch genommen worden sind; aber selbst am Schlusse des Jahres 1853 waren noch nahe 38% diesem Zwecke gewidmet, „ein Beweis“ — bemerkt der Geschäftsbericht — „in welchem Maße die Gesellschaft bemüht ist, dem Industrie- und Handelstande auch in schwierigen Verhältnissen durch Creditgewährung zu nützen, und auf diese Weise den gemeinnützigen Zweck, den sie sich vorgesteckt hat, zu erfüllen.“

Vom 1. Januar 1853 an kann jedes Mitglied neben seinem Geschäftsanttheile und bis zur Höhe desselben noch einen „vollgezahlten Antheil“ nehmen,

nicht unter 100 Thalern. Vom 1. Mai 1854 an können vollgezahlte Antheile auch von größerem Betrage als der Geschäftsantheil gewährt werden; doch darf der Gesamtbetrag der vollgezahlten Antheile ein Fünftheil des Gesamtbetrags der Geschäftsantheile nicht überschreiten. Ein solcher Antheil participirt an dem Gewinne, aber nicht an dem Verluste; um seinen Betrag wird der Credit, welcher einem Mitgliede gewährt werden kann, erhöht, und es kann darauf auch dem betreffenden Mitgliede Geld geliehen werden. Endlich ist — vom 1. Mai dieses Jahres an — die Direction auch befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsraths und ohne Ueberschreitung des Verhältnisses von einem Fünftel des Gesamtbetrags der Geschäftsantheile, Commanditären, sowie Instituten, Corporationen, Vereinen und anonymen Gesellschaften, auch wenn sie nicht Mitglieder der Discontogesellschaft sind, vollgezahlte Antheile zu gewähren. Commanditäre dürfen in einzelnen Fällen mit einem nicht geringern Capital als 50,000 Thalern zugelassen werden. Für dasselbe findet die Betheiligung an Gewinn und Verlust in demselben Verhältnisse wie für die Baar-einlage von $\frac{1}{10}$ der Geschäftsantheile statt, doch wird im Falle der Deckung eines Verlustes nicht, wie bei den Mitgliedern, eine Nachzahlung gefordert, sondern es tritt statt derselben eine Abschreibung am Capital ein. — Diese neuen Erweiterungen des Statuts sind auf den Grund und an der Hand der Erfahrung beschlossen; sie sind geeignet, der Wirksamkeit der Anstalt die Ausdehnung und der Gesellschaft die Verbreitung zu verschaffen, welche die gesunde Organisation, die treffliche Leitung und das erworbene Vertrauen erwarten lassen.

Depositen von Mitgliedern verzinst die Gesellschaft, je nach der Länge der Kündigungsfrist, mit 2, $2\frac{2}{3}$ und $3\frac{1}{2}$ %; für Gelder, welche nach Belieben zurückgezogen werden können, vergütet sie $4\frac{1}{2}$ %. Mitglieder, welche diese Einrichtung benutzen, um ihre Kasse bei der Anstalt zu führen, erhalten Hefte mit Theilquittungen (checks), welche besonders gebucht und wie sie eingehen mit ihren Beträgen vorgemerkt (gelöscht) werden.

Die Gesellschaft nimmt auch Depositen von Nichtmitgliedern, unter Bedingungen, welche von der Verwaltung festgesetzt werden; sie darf jedoch den Nichtmitgliedern nicht über die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsantheile schuldig werden. Sie kann ferner, um Gelder nutzbringend zu verwenden, mit Personen, welche ihr nicht angehören, Geschäfte machen, die aber nur im Discontiren, Kaufen, Verkaufen und Beleihen von Wechseln bestehen dürfen. Bei den Commissionsgeschäften wird ebenfalls sorgfältig Bedacht genommen, jede Gefahr zu vermeiden; so dürfen z. B. Aufträge zum Verkauf von Staatspapieren nicht eher ausgeführt werden, bis die Papiere wirklich der Direction überliefert sind.

Ueber die Bewegung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte geben die Verzeichnisse der Mitglieder, die Quartals- und Jahresbilanzen und die Geschäfts-

berichte Auskunft, deren letzter, für das Jahr 1853, vor kurzem erschienen ist. Hiernach war die Zahl der Mitglieder und der Gesamtbetrag ihrer Antheile:

Bei Beginn der Geschäfte am 15. Octbr. 1851	236 Mitgl.	mit	541,600 Thlr.
Am 31. December 1852	1163	„ „	4,916,200 „
Dazu vollgezahlte Antheile von	62	„ „	107,200 „
Am 31. December 1853	1583	„ „	6,220,400 „
Vollgezahlte Antheile		„ „	259,600 „

Im Laufe des vorigen Jahres sind sonach 420 Mitglieder beigetreten, die Geschäftsantheile haben sich um 1,304,200 Thaler, die vollgezahlten Antheile um 152,400 Thaler vermehrt.

Der Wechselverkehr des Jahres 1853 — 35,516 Wechsel im Betrage von 15,285,227 Thaler — übersteigt den von 1852 um 13,184 Wechsel im Betrage von 5,724,250 Thaler. Darunter sind diejenigen Wechsel nicht begriffen, die von Berliner Kaufleuten, welche ihre Kasse bei der Gesellschaft hatten, quittirt zum Incasso geschickt wurden. Die statutmäßige Creditgewährung betrug

1852	1,513,052 Thlr.	1853	2,352,695 Thlr.
------	-----------------	------	-----------------

Von den zu diesem Zwecke discountirten Wechseln war der Durchschnittsbetrag 1853 im ganzen 333 Thaler und von den Wechseln, die nicht in Berlin oder Orten, wo sich Filiale der preussischen Bank befinden, zahlbar waren, nur 147 Thlr. Es ergibt sich daraus, welchen Nutzen die Gesellschaft dem kleinen gewerblichen Verkehre leistet, indem sie ihm zahlreiche Wechsel von kleinen Beträgen abnimmt, die sonst gar nicht oder nur mit schweren Opfern anzubringen sind.

„In andrer Weise“ — bemerkt der Geschäftsbericht weiter — „nützt die Gesellschaft dem Gemeinwohle wesentlich dadurch, daß sie die Gelegenheit zur völlig sichern Aufbewahrung und Unterbringung von Geldern darbietet. Von den Vortheilen, welche sie hierbei vorzugsweise ihren Mitgliedern gewährt, wollen wir hier nur die Verzinsung der Gelder erwähnen, welche, anstatt rentlos in der eignen Kasse der Besitzer zur Bestreitung der Ausgaben zu ruhen, zum gleichen Zwecke bei der Gesellschaft eingezahlt werden. Die Besitzer haben alsdann nicht nur den Vortheil des täglichen Zinsgenusses, sondern auch den der ganz sichern Aufbewahrung, ohne Schmälerung des Verfügungsrechtes über ihre Kasse. Mehr als 5000 Thaler haben im vorigen Jahre die Mitglieder an Zinsen für solche Gelder erworben; ein Gewinn, der sonst überhaupt nicht gemacht worden wäre. In England wird der Nutzen einer solchen Einrichtung allgemein erkannt; die Discontogesellschaft ist als ein Beförderungsmittel einer ähnlichen Anerkennung hier zu Lande zu betrachten.“ —

Die Schäden, welche auch bei der größten Vorsicht nicht ganz zu vermeiden sind, betragen 1853 14,596 Thlr., worunter über 5000 Thaler durch Wechselfälschung veranlaßt waren. Sie waren jedoch durch die Schadenreserve mehr als hinlänglich gedeckt.

Aus dem Gewinn an Disconto, Zinsen, Commission und dergleichen ist für 1853 eine Jahresdividende von 6% erübrigt worden. Sie hätte 1% mehr betragen, wenn nicht der Beitrag zur Reserve verdoppelt und der Saldo der Eintrittsgelder in künftige Rechnung übertragen worden wäre, statt zur Verminderung der Verwaltungskosten verwendet zu werden. Der Gewinn wurde ermäßigt, um die Sicherheit zu erhöhen, und dieses Verfahren, wie überhaupt die Haltung der Gesellschaft in der schwierigen Zeit, hat bei den Verständigen einen guten Eindruck gemacht. Die Wirkung zeigt sich darin, daß seit der Veröffentlichung des Jahresberichtes, obgleich die Geschäfte in den kritischen ersten Monaten dieses Jahres eine größere Ausdehnung nicht erlangen konnten, mehr als je zuvor Geld bei der Gesellschaft angelegt wird.

Es leuchtet ein, daß eine solche Anstalt, um eine größere Bedeutung zu erlangen, an einem Wechselplatze ihren Sitz haben muß, und dazu ist Berlin ebenso herangewachsen, wie zu einem Hauptherde der preussischen Industrie. Die Gesellschaft zählt daher auch weitaus ihre meisten Mitglieder in Berlin, namentlich solche, welche hauptsächlich den Vortheil der Creditgewährung und des Giro genießen wollen. Dazu kommen jedoch immer zahlreichere Theilnehmer aus allen preussischen Provinzen, insbesondere aus den industriellen. Diese benutzen die Anstalt, um ihre Geldgeschäfte in Berlin besorgen zu lassen, indem sie dabei billiger behandelt werden als Nichtmitglieder, abgesehen davon, daß ein Theil der Kosten durch die zu erwartende Dividende für ihre Einlagen aufgewogen wird. Andere treten in die Gesellschaft lediglich, um Capital bei derselben anzulegen, wobei die Mitglieder ebenfalls vor andern bevorzugt werden, und je stärker diese Art der Betheiligung wird, desto weiter können die Geschäfte ausgedehnt werden, wozu es in Berlin an Gelegenheit nicht fehlt, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit für höheren Gewinn.

Die Betheiligung zum Zweck der Besorgung von Geld- und Creditgeschäften und der Capitalanlage beschränkt sich schon nicht mehr auf preussische Staatsangehörige; das neueste Verzeichniß der Mitglieder enthält solche aus Leipzig, Hamburg, Frankfurt, Stuttgart, Heidelberg u. a. D. — Die vielen geschäftlichen Verbindungen mit Berlin dürften der Verbreitung der Gesellschaft in dem Zollvereinsgebiet in dem Maße förderlich sein, wie sie bekannter wird; auch ist die Sicherheit, welche sie gewährt, für ihre Benutzung zum Unterbringen von Capital auf kürzere oder längere Zeit eine besondere Empfehlung während der gegenwärtigen politischen Krise. Das Nähere enthält die Schrift: „Das Wesen der Discontogesellschaft in Berlin und ihre Benutzung, zweite Auflage“ und: „Das Statut der Discontogesellschaft in Berlin mit erläuternden Bemerkungen und Anlagen“, beide Schriften von David Hansemann. —